

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mönkebude

### **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Gemeinde Mönkebude**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mönkebude vom 23.02.2017 folgende 2. Änderungssatzung erlassen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Gemeinde Mönkebude vom 24.03.2010 wird wie folgt geändert:

#### **§ 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

Die Kurtaxe wird für einen Aufenthalt in der Zeit vom 01.04. bis einschließlich 31.10. eines jeden Jahres erhoben.

#### **§ 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:**

Das Wort „widerrechtlich“ wird gestrichen und durch das Wort „widerleglich“ ersetzt.

#### **§ 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:**

Die Jahreskurabgabepflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres und wird zum 01.04. des jeweiligen Jahres fällig.

#### **§ 4 Abs. 2 Satz 2 wird neu eingefügt:**

Die Jahreskurabgabe wird durch einen Veranlagungsbescheid festgesetzt.

#### **§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

##### Saison

01. April bis 31. Oktober

#### **§ 5 Abs. 3 wird neu eingefügt:**

(3) Die Jahreskurabgabepflicht gilt für alle Eigentümer von Wohnungseinheiten (Wohnhäuser, Wohnungen, Zimmer, Appartements, Ferienwohnungen und Ferienhäuser, Bungalows, Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte, Bootslichegeplätze, Bootshäuser und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten) und deren Familienangehörigen. Sie gilt auch für Zweitwohnungsinhaber und deren Angehörige.

#### **§ 6 Abs. 1 Ziff. 1 wird wie folgt geändert:**

Kinder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres

**§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Das Vorliegen des Befreiungstatbestandes ist von dem in Absatz 1 Ziff. 1 – 8 genannten Personenkreis beim Tourismusverein „Mönkebude am Stettiner Haff“ e.V. nachzuweisen.

**§ 6 Abs. 4 wird neu eingefügt:**

Bei Jahreskurabgabepflichtigen ist ein schriftlicher Befreiungsantrag mit entsprechendem Nachweis an das Amt „Am Stettiner Haff“ zu richten.

**§ 7 Buchstabe e) wird gestrichen****§ 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Das Wort „Fremdenverkehrsverein“ wird gestrichen und durch das Wort „Tourismusverein“ ersetzt.

**§ 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

Das Wort „Fremdenverkehrsverein“ wird gestrichen und durch das Wort „Tourismusverein“ ersetzt.

**§ 10 Abs. 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:**

Das Wort „Fremdenverkehrsverein“ wird gestrichen und durch das Wort „Tourismusverein“ ersetzt.

**§ 10 Abs. 2 Buchstabe d) wird wie folgt geändert:**

Das Wort „Fremdenverkehrsverein“ wird gestrichen und durch das Wort „Tourismusverein“ ersetzt.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Gemeinde Mönkebude tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mönkebude, den 23.02.2017

  
Schubert  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Mönkebude geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.